:         
 (Name)

        
 (Adresse - PLZ - Ort)

      E-Mail         
 (Telefon)

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz  
Naturschutzreferat  
z.H. Herrn Johannes Roßmann (Tel. 03452/82911-255; Fax: 03452/82911-550)

E-Mail [bhlb-anlagenreferat@stmk.gv.at](mailto:bhlb-anlagenreferat@stmk.gv.at)

Kadagasse 12  
8430 Leibnitz

**ANSUCHEN UM ERTEILUNG EINER NATURSCHUTZRECHTLICHEN BEWILLIGUNG**

**A) GRUNDLAGEN**

⌧ Zutreffendes Ankreuzen

Bauvorhaben:  Neubau eines Wohnhauses

Zu- und Umbau beim bestehenden Wohnhaus

Errichtung eines Nebengebäudes (      )

(z.B. Garage, Carport, etc.)

(Art des Bauvorhabens)

Einzureichen sind Pläne in 3-facher Ausfertigung sowie 1 Baubeschreibung gem. § 23 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG)

:         
 (Firma)

        
 (Ansprechperson)

        
 (Straße, PLZ Ort)

      E-Mail         
 (Telefon / Fax)

**B) ANGABEN ZUR GRUNDSTÜCKSFLÄCHE / ZUM BAUPLATZ**

Gemeinde:

Grundstücksnummer:

Katastralgemeinde:

Flächenwidmung:

Das Grundstück liegt im : 35

**INFORMATION ZUR ERTEILUNG EINER NATURSCHUTZRECHTLICHEN BEWILLIGUNG**

Im Frühjahr 2001 wurde dem südsteirischen Weinland das Prädikat **„Naturpark“** verliehen. Die Kulturlandschaft erstreckt sich im südlichen Teil des Bezirkes Leibnitz über eine Fläche von 350 Quadratkilometern und umfasst 15 Gemeinden. Im Naturpark Südsteirisches Weinland sieht man eine gute Chance, das Weinhügelland stärker zu profilieren, die Attraktivität zu steigern und es bekannter zu machen. Weiterhin soll das Erlebnis der einzigartigen Landschaft vermittelt werden. Das Naturparkgebiet, gleichzeitig Landschaftsschutzgebiet, dient der Erhaltung charakteristisch gestalteter Kulturlandschaften und eines natürlichen gesunden Lebensraumes für den Menschen. Die landschaftliche Schönheit und ihre Eigenart soll im Interesse der Erholung aber auch des Fremdenverkehrs geschützt und das äußere Erscheinungsbild sowie der Erholungswert bewahrt werden. Um die Vielfalt des südsteirischen Weinlandes zu erhalten und sie für den Tourismus weiterzuentwickeln sind einige Auflagen erforderlich. Sie sollen allerdings keine Hürde, sondern eine Qualitätssteigerung darstellen.

Für Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet wird eine neue Form der Bauberatung und des Gestaltungsbeirates in der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz angeboten.

Die Praxis hat gezeigt, dass eine **rechtzeitige Projektsberatung vor der Detailplanung** das naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren wesentlich beschleunigt und eine Kostenersparnis bringt.

**Projektsberatung/Gestaltungsbeirat monatlich in der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz:**

Erforderliche Unterlagen: Skizzen/Pläne (falls möglich, vorherige Übermittlung per E-Mail als PDF-Datei an [johannes.roszmann@stmk.gv.at](mailto:johannes.roszmann@stmk.gv.at) ), Lageplan/Luftbild, Auszug aus dem Flächenwidmungsplan, Fotos von den umliegenden Objekten und der umgebenden Landschaft

Die Teilnahme der Planerin/des Planers ist ebenfalls erforderlich.

Terminvereinbarung: Tel. 03452/82911-255

Nach erfolgreicher Projektsberatung und Vorlage der Projektsunterlagen wird das Bewilligungsverfahren im Regelfall vor der Bauverhandlung durchgeführt.

Projektunterlagen zur Einreichung gleich wie bei der Baubehörde (Gemeinde) gem. § 23 des Stmk. BauG:

(1) Das Projekt hat zu enthalten:

1. einen Lageplan, der auszuweisen hat:

- die Grenzen des Bauplatzes,

- die auf dem Bauplatz bestehenden und geplanten Bauten mit Nebenanlagen und Freiflächen (Sammelgruben, Kinderspielplätze, Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Stellplätze für Müllbehälter, Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung samt Leitungen, Bodenversiegelungsflächen u.dgl.),

- die zahlenmäßige Angabe der Abstände der Gebäude von den Nachbargrenzen sowie der Gebäude untereinander,

- die bestehenden baulichen Anlagen auf den angrenzenden und bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegenden Grundstücken mit Angabe der jeweiligen Geschoßanzahl,

- die Grundstücksnummern,

- die Grundgrenzen,

- die Verkehrsflächen,

- die Nordrichtung,

- alle am Bauplatz befindlichen sowie die für die Aufschließung des Bauplatzes maßgeblichen Leitungen mit Namen und Anschrift der Leitungsträger,

- den bekannten höchsten Grundwasserstand und

- einen Höhenfestpunkt, auf dessen Höhe das gesamte Planwerk zu beziehen ist;

2. die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen sowie im Fall des § 92a die Darstellung der Abstellplätze, die mit Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszustatten sind und im Fall des § 92b die Darstellung des Zugangspunktes zum Gebäude;

3. die Berechnung der Bruttogeschoßflächen aller Geschosse in überprüfbarer Form;

3a. die Angabe des Bodenversiegelungsgrades (§ 8 Abs. 3 oder 4) in überprüfbarer Form;

4. die notwendigen Schnitte, insbesondere die Treppenhausschnitte und jene Schnitte, die zur Feststellung der einzuhaltenden Abstände notwendig sind

5. alle Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und des Anschlusses an die Nachbargebäude erforderlich sind, sowie Angaben über die Farbgebung;

6. die Darstellung der geplanten Geländeveränderungen (natürliches Gelände gemäß § 4 Z 46 und geplantes neues Gelände mit jeweils exakter Angabe der Höhenlage) in den Schnitten und Ansichten;

7. die Darstellung der Abwasserentsorgungs- und Energieversorgungsanlagen, Düngerstätten u. dgl.;

8. betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz:

a) den Energieausweis gemäß § 81;

b) den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 80 in Verbindung mit der Verordnung gemäß § 82, soweit diese Anforderungen im Energieausweis nach lit. a nicht berücksichtigt sind oder kein Energieausweis zu erstellen ist;

c) gegebenenfalls den durch einen nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet erbrachten Nachweis, dass die Anforderungen gemäß § 80b Abs. 1 berücksichtigt werden;

d) die Berechnung gemäß § 80b Abs. 2 Z 1 bis 3 in überprüfbarer Form;

9. gegebenenfalls die Art und die Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen einschließlich der Rauchfanganschlüsse, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlagen u. dgl.;

10. (Anm.: entfallen)

11. eine Beschreibung des Bauplatzes und der geplanten baulichen Anlage mit Angabe aller für die Bewilligung maßgebenden, aus den Plänen nicht ersichtlichen Umständen, insbesondere auch mit Angaben über den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlagen (Baubeschreibung).

(2) Lagepläne sind im Maßstab 1:1000, Grundrisse, Schnitte und Ansichten sowie Darstellungen im Sinne des Abs. 1 Z 7 und 9 im Maßstab 1:100, sofern nicht ein größerer oder kleinerer Maßstab für das Vorhaben geeigneter ist, zu verfassen.

(3) Die Pläne sind in technisch einwandfreier Form herzustellen. In Plänen für Zu- und Umbauten sind die abzutragenden Bauteile gelb, die neu zu errichtenden Bauteile rot darzustellen.

(4) Die Pläne und die Baubeschreibung sind vom Bauwerber, von den Grundeigentümern oder Bauberechtigten und von den Verfassern der Unterlagen, allfällige weitere Nachweise vom Bauwerber und von den Verfassern der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen. Als Verfasser der Unterlagen kommen nur dazu gesetzlich Berechtigte in Betracht.**C) ANGABEN ZUR BAULICHEN ANLAGE (BAUWERK)**

Fixierung auf der Grundstücksfläche (am Bauplatz):

(lt. Lageplan bzw. Beschreibung der Lage des Bauvorhabens)

Höhenangaben:

Höhenfestpunkt:       m Kellergeschossfußboden - roh:       m

Kniestockhöhe [§ 4 (42) Stmk.BauG]:       m Erdgeschossfußboden – roh:       m

Gebäudehöhe [§ 4 (31) Stmk.BauG]:       m Obergeschossfußboden – roh:       m

Gesamthöhe [§ 4 (33) Stmk.BauG]:       m

Äußere Gestaltung

Gestaltungen der Außenflächen (-wände) - Materialien und Farbgebung:

Kellergeschoss:

Erdgeschoss:

Giebel:

Dachdeckung:

**D) AUSSENGESTALTUNG**

Gestaltung um das Bauwerk/die Bauwerke:

Abstellflächen für Kraftfahrzeuge:

Geländekorrekturen:

Stützbauwerke:

Einfriedungen:

Bepflanzungen:

Ich ersuche um naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 8 Abs. 3 Stmk. Naturschutzgesetz 2017, LGBl.Nr. 71/2017 i.d.g.F., für oben angeführtes Bauvorhaben.

        
 (Datum) (Unterschrift)

Beilagen: gedruckte Pläne in 3-facher Ausfertigung sowie 1 Baubeschreibung gem. § 23 Stmk.BauG, Stellungnahmen zur Raumordnung der Gemeinde (Seite 4) sowie für Beteiligung gem. §§ 6 bzw. 8 StESUG ein digitaler Plan per E-Mail an   
[bhlb-anlagenreferat@stmk.gv.at](mailto:bhlb-anlagenreferat@stmk.gv.at)

**VON DER GEMEINDE AUSZUFÜLLEN!**

⌧ Zutreffendes Ankreuzen

Flächenwidmung – Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (StROG):

Freiland         
   
         
 (Anmerkung zur Anwendung § 33 StROG)

Bauland / Baugebiet:  reines Wohngebiet

allgemeines Wohngebiet

Kerngebiet

Gewerbegebiet

Industriegebiet

Gebiete für Einkaufszentren

Dorfgebiet

Kurgebiet

Erholungsgebiet

Zweitwohnsitzgebiet

     

Bebauungsdichte:      

Bebauungsplan – § 40 StROG:

Nicht vorhanden

Vorhanden, GZ.:       vom

Bebauungsrichtlinie – § 67 Abs. 4 StROG:

Nicht vorhanden

Vorhanden, GZ.:       vom

Bebauungsgrundlage - § 18 Stmk. BauG

Nicht vorhanden

Vorhanden, GZ.:       vom

Für die Gemeinde:

(Datum) (Stempel / Unterschrift)

Ergänzungen: